

# **SPORTVEREINIGUNG VON 1909 ALTGANDERSHEIM e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung von 1909 Altgandersheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim, Ortsteil Altgandersheim. Er ist unter Nr. 67 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen. Er setzt die Tradition des am 09.5.1909 gegründeten –Turnvereins fort. Die Fahne des 1909 gegründeten Vereins ist die Vereinsfahne. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.
2. Die Abteilungen nach § 4 können die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Fachverbänden erwerben und im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten völlig selbständig regeln.

### **§ 4 Gliederung des Vereins**

Der Verein wird von einem Vereinsvorstand verwaltet. Er gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Die Gründung von Abteilungen bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Gegen Maßnahmen der Abteilungen hat der Vereinsvorstand ein Vetorecht.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 7 Ehrung von Mitgliedern**

1. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.
4. Die silberne Ehrennadel des Vereins wird bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
5. Die goldene Ehrennadel des Vereins wird bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
6. Mit der Ehrennadel wird eine Besitzurkunde verliehen.
7. Darüber hinaus können Ehrennadeln bei besonderen Verdiensten oder sportlichen Leistungen durch Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen werden.
8. Für die unter 4. und 5. genannten Vereinszugehörigkeitszeiten werden nur Zeiten ohne Mitgliedschaftsunterbrechung berücksichtigt.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat vor Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes. In diesem Fall gilt der Ausschluss zwingend für alle Abteilungen.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

sind

1. ...wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt und dem Verein in seinem Ansehen schadet.
2. ...wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
  - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
  - b) an den Vorstandssitzungen des Vereinsvorstandes oder der Abteilungsvorstände als Zuhörer teilzunehmen.
  - c) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) nicht gegen die Interessen der Abteilungen und des Vereins zu handeln;
  - b) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme man sich zu Beginn der Saison evtl. verpflichtet hat.
  - c) Beiträge an die Hauptkasse zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Abteilungsvorstände

## **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal, grundsätzlich im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Sprecher des Hauptvorstands oder ein anderes Hauptvorstandsmitglied unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungszeit von drei Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand schriftlich einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Hauptvorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt o. 20 % der Stimmberechtigten dies beantragen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher des Hauptvorstands oder ein anderes Hauptvorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
  - a) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 15 und von Kassenprüfern (grundsätzlich je Abteilung 1 Prüfer)
  - b) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
  - c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

### **§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - 1) Feststellen der Stimmberechtigten
  - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 3) Berichte
    - a) des Hauptvorstandes
    - b) der Abteilungsleiter
    - c) des Sportwarts
    - d) der Kassenprüfer
  - 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - 5) Besondere Anträge

### **§ 15 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes:
  - a) Vorstand „Sportpolitik und Koordination“
  - b) Vorstand „Verwaltung“
  - c) Vorstand „Finanzen“,

sowie den Mitgliedern des erweiterten Hauptvorstands:

- d) Abteilungsleiter
  - e) Sportwart
  - f) Sprecher Fest- und Aktivitätenausschuss
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Hauptvorstand.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.
5. Fällt ein Vereinsvorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, kann der Vereinsvorstand ein Hauptvorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Hauptvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzen.
6. Der Vereinsvorstand ist besonders für folgende Fragen zuständig:

- a) Koordinierung der Arbeit der Abteilungen untereinander;
- b) Alle Dinge, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen;
- c) Einspruchsinstanz für alle Fragen, die von den Abteilungen nicht geregelt werden können;
- d) Verkehr mit dem Sportbund und den Behörden, sobald die Interessen des gesamten Vereins oder mehrerer Abteilungen berührt werden;
- e) Die Entrichtung aller Abgaben an den Sportbund (nicht der Fachverbände) sowie Begleichung aller Forderungen der Gemeinde oder sonstigen Stellen, die den gesamten Verein angehen.

## **§ 16 Abteilungsvorstand**

1. Die Verwaltung der Abteilungen nach § 4 dieser Satzung erfolgt durch die Abteilungsvorstände. Der Abteilungsvorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftwart.
2. Der Abteilungsvorstand wird auf unbestimmte Dauer in einer Abteilungshauptversammlung, die vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden muss, gewählt.
3. Er regelt den Schriftverkehr mit den jeweiligen Fachverbänden und entrichtet an ihn die fälligen Abgaben.
4. Per 31.12. sind folgende Bestände schriftlich bis zum 15.01. des folgenden Jahres bei dem Vereinsvorstand einzureichen
  - Geräte-Verzeichnis (Gegenstand, Anzahl, Anschaffungsjahr)
  - Abteilungskassenstand.
5. Jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres nach § 21, spätestens aber bis zum 15.01., ist vom Abteilungsvorstand eine Budgetplanung für die Abteilung für das Geschäftsjahr beim Vereinsvorstand einzureichen.
6. Auf Anordnung des Vereinsvorstandes hat der Abteilungsvorstand Anträge auf die Tagesordnung zu übernehmen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben im Januar gemeinschaftlich der Vereinskasse zu prüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen sowie auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die

Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

3. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches Angaben über die Anzahl der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmberechtigte anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Eine Abteilung kann sich nach vorstehenden Abstimmungskriterien auflösen. Das Vermögen fällt in diesem Fall an den Verein.

## **§ 20 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung von evtl. vorhandenen Verbindlichkeiten an die Gemeinde, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Altgandersheim, den 13.04.2007

Vorstand  
Sportpolitik/  
Koordination,  
Vorstandssprecher

Vorstand  
Finanzen

Vorstand  
Verwaltung